

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg
Nr. 35 vom 29. November 2013**



**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung des Masterstudienganges
International Management of Resources
and Environment (IMRE)
vom 11.11.2010**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – Sächs-HSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg nachstehende

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
International Management of Resources and Environment (IMRE)
an der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderungen der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Resources and Environment (IMRE) vom 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 39, Heft 1 vom 12.11.2010) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 (weggefallen)“.

2. Zu § 5

Satz 4 wird gestrichen.

3. Zu § 13

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen entsprechend § 19 bestanden sind und die Masterarbeit (§ 20 Absatz 9) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 15.“

4. Zu § 14

§ 14 wird aufgehoben.

5. Zu § 15

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.“

6. Zu § 16

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterschiede nachweisen kann (Lissabon-Konvention). Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“

7. Zur Anlage: Prüfungsplan

Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Die Fakultät kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Resources and Environment (IMRE) an der TU Bergakademie Freiberg in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg bekanntmachen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Resources and Environment (IMRE) (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 39, Heft 1 vom 12.11.2010) studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig ablegen werden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 8. Oktober 2013. Sie wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 11. November 2013 genehmigt.

Freiberg, 21. November 2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage: Prüfungsplan des Masterstudienganges International Management of Resources and Environment (IMRE)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Economic Theory I: Micro-Economics	PVL: midterm test KA	100%		5
Economic Theory II: Macro-Economics	PVL: midterm test PVL: assignments KA	100%		4
International economics and development	AP KA	20% 80%		6
Aspects of the International Law of Resources & Environment 1	KA	100%		3
Operations Management & Information Systems	KA1* KA2* KA3*	33% 33% 33%		9
Cost Accounting & Controlling	KA	100%		3
Aspects of Business Management	Assignm./test/KA1* KA2 KA3	33% 33% 33%		9
Management of Organizations	KA1 KA2	50% 50%		6
Principles of Environmental Management	AP	100%		3
Sustainability Management	AP1 AP2	70% 30%		3
Applied Environmental Management	KA1 KA2 AP1 AP2	25% 25% 25% 25%		6

Cases & Strategies in Environmental Management	MP	100%		3
Resource Economics and Strategies of the Resource Industry	PVL: assignment PVL: paper KA* KA*	50% 50%		6
Environmental Impact Studies	PVL: presentation KA	100%		3
Multicultural Communication, Language and Rhetoric	AP1: written assignment AP2: formal presentation KA	40% 10% 50%		6
History of the Environment	MP AP*: assignment	50% 50%		3
Environmental Technology corporations	KA	100%		3
Masterarbeit IMRE mit Kolloquium	AP1 (Masterarbeit) AP2 (Kolloquium)	75 % 25%	Abschluss von 6 Pflichtmodulen und eines Wahlpflichtmoduls des Masterstudienganges International Management of Resources & Environment	18

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Freie Wahlmodule				
<p>Es sind Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus dem gesamten Angebot der TU Bergakademie Freiberg auf Masterlevel zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.¹ Studierende, die Deutsch nicht zur Muttersprache haben, müssen dabei Deutsch-Module¹ im Umfang von 8 LP belegen.</p>				
German Basic Level I A	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	keine	4
German Basic Level I B	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Basic Level I A oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
German Basic Level II A	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Basic Level I B oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
German Basic Level II B	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Basic Level II A oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
German Medium Level A	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Basic Level II B oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
German Medium Level B	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Medium Level A oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
Wahlpflichtmodule				
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:				
Introduction to Mining	KA	100%		3
Ore Deposits & Economic Geology	KA	100%		3
Oil, Gas & Coal	KA	100%		3

Ecosystems	AP	100%		4
Materials Science	KA	100%		3
Aspects of the International Law of Resources & Environment 2	KA	100%		3

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

1 Das Angebot an Wahlpflichtmodulen bzw. Freien Wahlmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert bzw. erweitert werden. Das geänderte bzw. erweiterte Angebot ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg